

WAHLORDNUNG

der Hochschule Mittweida

Vom 23.04.2019

Auf Grund von § 13 Abs. 5 i. V. m. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperioden
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlleiter
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlhelfer
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Annahme der Wahl
- § 10 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 11 Wahlniederschrift, Wahlunterlagen und Fristen

2. Abschnitt Gremienwahlen

- § 12 Wahlgrundsätze
- § 13 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 14 Ausübung des Wahlrechts
- § 15 Wahlausschreibung
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlbenachrichtigung
- § 19 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 20 Stimmabgabe
- § 21 Briefwahl
- § 22 Sonderregelungen für die Stimmabgabe bei der Wahl der studentischen Gruppenvertreter
- § 23 Auszählung
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Nachrücken von Ersatzvertretern
- § 26 Senatswahlen
- § 27 Wahlen zum Erweiterten Senat
- § 28 Fakultätsratswahlen

3. Abschnitt Ämterwahlen

- § 29 Wahlgrundsätze
- § 30 Wahl des Rektors

- § 31 Wahl der Prorektoren
- § 32 Wahl der Dekane, Prodekane, Studiendekane
- § 33 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und zentralen Einrichtungen
- § 34 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule

4. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu folgenden Gremien:
 - 1. der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter und der Studenten im Senat gemäß § 81 Abs. 2 SächsHSFG,
 - 2. der Gruppenvertreter im erweiterten Senat gemäß § 81a Abs. 1 SächsHSFG und
 - 3. der Gruppenvertreter in den Fakultätsräten gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSFG.
- (2) Sie gilt für die Wahl zu den Ämtern
 - 1. des Rektors gemäß § 82 Abs. 6 SächsHSFG,
 - 2. der Prorektoren gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSFG,
 - 3. der Dekane gemäß § 89 Abs. 2 SächsHSFG,
 - 4. der Prodekane gemäß § 90 Abs. 2 SächsHSFG,
 - 5. der Studiendekane gemäß § 91 Abs.1 SächsHSFG,
 - 6. der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 1, 3 SächsHSFG und
 - 7. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und dessen Stellvertreters gemäß § 55 Abs. 1, 3 SächsHSFG.
- (3) Durch diese Satzung definierte Amts- und Funktionsbezeichnungen können in der weiblichen Form geführt werden.

§ 2 Amtsperioden

- (1) Die Amtsperiode der gewählten Gruppenvertreter in den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die Amtsperiode eines Amtsträgers gemäß § 1 Abs. 2 endet mit Amtsantritt des Amtsnachfolgers. Die Amtsperiode des Rektors beginnt mit dessen Bestellung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Amtszeit eines Dekans beginnt am 1. Kalendertag des Semesters, das auf dessen Wahl folgt. Die Amtszeit von Prodekanen und Studiendekanen beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter in den Gremien findet jährlich statt. Die Amtsperiode eines studentischen Gleichstellungsbeauftragten oder eines studentischen Stellvertreters endet nach einem Jahr.

- (3) Ein Mitglied eines Gremiums scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Gremium aus.

§ 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen der Fakultätsräte finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen und damit die Wahlen der Dekane gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.
- (2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und deren Stellvertreter soll zeitgleich mit den Wahlen zum Fakultätsrat in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt werden.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlhelfer. Wahlbewerber sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Kanzler. Er ist zugleich stimmberechtigter Vorsitzender des Wahlausschusses. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung. Er beschließt die Wahltermine.
- (2) Der Wahlausschuss ist paritätisch zusammengesetzt und besteht neben dem Vorsitzenden aus
 1. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter und
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten

sowie mindestens je einem Ersatzmitglied pro Gruppe. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch den Senat jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt durch den Studentenrat für jeweils ein Jahr. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder bestellt werden können. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Intranet der Hochschule bekannt. Das Ersatzmitglied rückt in seiner Gruppe bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Wahlausschuss für die Dauer der Amtsperiode des Wahlausschusses nach.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden des Wahlausschusses. Dieser ist zugleich stellvertretender Wahlleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies der Senat oder drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Bei gleichzeitigem Fehlen des Vorsitzenden des Wahlausschusses und dessen Stellvertreters wählt der Wahlausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Mitglied, das für diese Sitzung den Vorsitz übernimmt.
- (8) Der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ist ermächtigt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Entscheidung des Wahlausschusses durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen. Im Wege des Eilverfahrens ist unverzüglich die nächste Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, während dieser der Wahlausschuss von o. g. Entscheidung in Kenntnis zu setzen ist.

§ 7 Wahlhelfer

Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer. Mindestens ein Drittel der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Für jede Wahl wird durch die Hochschulverwaltung ein Wählerverzeichnis erstellt. Für die Gremienwahlen (§ 1 Abs. 1) und die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden die Wählerverzeichnisse nach Mitgliedergruppen gegliedert; die Gruppe der Studenten wird nicht in diese Wählerverzeichnisse aufgenommen. Für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können die Wählerverzeichnisse weiter untergliedert werden. Für die Ämterwahlen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 erfolgt keine Untergliederung der Wählerverzeichnisse.
- (2) Wählerverzeichnisse oder deren Untergliederungen sind in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Sie müssen den Namen und den Vornamen enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

- (3) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß Abs. 1 Satz 2 wird am 28. Tag vor dem 1. Wahltag geschlossen. Es liegt während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule zur Einsicht aus. Ort und Zeitraum werden durch den Wahlleiter mit der Wahlausschreibung bekannt gegeben. Für andere Wahlen wird das Wählerverzeichnis mit der Ladung zur Sitzung des wählenden Gremiums bekanntgegeben.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene, gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person jeder Wahlberechtigte Einspruch einlegen. Einsprüche gegen ein Wählerverzeichnis gemäß Abs. 1 Satz 2 sind schriftlich bis zu einem Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter einzulegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung. Gegen das Wählerverzeichnis zu anderen Wahlen ist ein Einspruch in der Sitzung des wählenden Gremiums vor Beginn der Wahlhandlung vorzubringen. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.
- (5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 bis 3 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Hochschulverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel der Mitgliedergruppe).
- (6) Soll eine Person durch eine Berichtigung gemäß Abs. 4 und 5 aus einem Wählerverzeichnis gestrichen werden, so soll sie zuvor angehört werden. Berichtigungen von Wählerverzeichnissen nach deren Schließung sind in einer Anlage zum jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 9 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlausschuss.

§ 10 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der

Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

- (3) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person bekanntzugeben. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Mitgliedergruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für die Wiederholungswahl.

§ 11 Wahl Niederschrift, Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über Sitzungen des Wahlausschusses und dessen Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlhelfer sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlhelfer werden von den jeweiligen Wahlhelfern unterzeichnet, die Übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. Die Fristen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 sind Ausschlussfristen.

2. Abschnitt Gremienwahlen

§ 12 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gremien gemäß § 1 Absatz 1 werden in freier, geheimer und gleicher Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Sie werden unmittelbar (direkt) und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Abweichend von Satz 1 werden die studentischen Gruppenvertreter im Senat und im erweiterten Senat indirekt durch den Studentenrat gewählt.
- (2) Jeder Wähler hat bei jeder Wahl drei Stimmen. Hierbei kann er einem Bewerber alle Stimmen geben oder seine Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen.

- (3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 13 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 SächsHSFG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind alle die studentischen Mitglieder der Hochschule, die drei Wochen vor der Wahl immatrikuliert waren und am Wahltag noch immatrikuliert sind, passiv und für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter in den Fakultätsräten aktiv wahlberechtigt.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in einer Fakultät ausüben. Falls eine Zuordnung zu mehreren Mitgliedergruppen und/ oder Fakultäten möglich ist, kann der Wahlberechtigte bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Erklärung abgeben, wo das Wahlrecht ausgeübt wird. Ist eine Person in mehreren Mitgliedergruppen wahlberechtigt und gibt keine rechtzeitige Erklärung nach Satz 2 ab, so kann sie die Wahl nur in der in § 6 Abs. 2 Satz 1 zuerst genannten Mitgliedergruppe, der sie angehört, ausüben. Gehört ein Student mehreren Fakultäten an und gibt keine Erklärung nach Satz 2 ab, so kann das Wahlrecht nur in der Fakultät ausgeübt werden, in der die letzte Immatrikulation erfolgte. Für andere Personen trifft der Wahlleiter eine Entscheidung darüber, in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

§ 15 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben. Die Wahlausschreibung wird durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Intranet bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung enthält mindestens
1. den Ort und Tag ihres Erlasses, Tag des Aushangs,
 2. die Erklärung, welches Gremium gewählt werden soll,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 8 Abs. 4,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
 10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,

11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 21 besteht und
 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 18 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.
- (3) Die Wahlausschreibung für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter enthält abweichend von Absatz 2 nicht die Angaben gemäß Abs. 2 Nr. 5, 6, 11 bis 12. Sie enthält weiterhin
1. den Hinweis, dass eine Briefwahl nicht stattfindet und
 2. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung gilt.

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde. Wahlvorschläge sind für jede Wahl einzeln und getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen. Sie sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer Person, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag nicht unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Unterstützer, so soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Bei fehlenden Angaben hierzu gilt der zuerst genannte Unterstützer als Vertreter.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann bei jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt jemand mehrere Wahlvorschläge, so wird seine Unterstützung aller Wahlvorschläge vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (4) Der Wahlbewerber muss sein Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Das Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (5) Wahlvorschläge bedürfen der Textform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Mitgliedergruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und, soweit es zur Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist, auch das Geburtsdatum enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppen der Hochschullehrer und der akademischen und sonstigen Mitarbeiter müssen weiterhin die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studenten müssen weiterhin die Seminargruppe, der der Bewerber angehört, enthalten. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung von Bewerber und Unterstützer erforderlichen Angaben zu machen.
- (6) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

- (7) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die vertretungsberechtigte Person im Sinne des § 16 Abs. 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig.
- (2) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des § 16 Abs. 2 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterstützer des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 6) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 18 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Gruppe und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind, sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.
- (4) Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter wird keine Wahlbenachrichtigung versandt.
- (5) Der Wahlausschuss kann festlegen, dass die Wahlbenachrichtigungen per E-Mail an die Dienst-E-Mail-Adresse versandt werden. In diesem Fall muss die Wahlbenachrichtigung abweichend von Abs. 3 enthalten, in welcher Form die Briefwahl beantragt werden kann.

§ 19 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach Gruppen getrennte Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses

eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils mit den in § 16 Abs. 5 Satz 3 bis 5 genannten Angaben aufzuführen.

- (2) Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von bis zu drei Stimmen hinzuweisen.
- (3) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Die Hochschule lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter bestimmt den Ort des Abstimmungsraums. Die Stimmabgabe ist in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr durchzuführen. Solange der Abstimmungsraum für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer ständig in diesem anwesend sein.
- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis des Wahllokals sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber er wählt.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt ein Mitglied des Wahlausschusses am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 21 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich, im Falle der elektronischen Wahlbenachrichtigung gemäß § 18 Abs. 5 in der in der Wahlbenachrichtigung genannten Form, die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter kann einen zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe nachgewiesen werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief, dieser ist freigemacht und enthält die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“. Der Wahlleiter vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Wahlbrief zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.
- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. der Wahlumschlag unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befinden.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist die Stimme ungültig. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 11) als Anlage beizufügen.

- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (8) Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter wird keine Briefwahl durchgeführt.

§ 22 Sonderregelungen für die Stimmabgabe bei der Wahl der studentischen Gruppenvertreter

- (1) Die Art der Stimmabgabe für die Wahlen in der Mitgliedergruppe der Studenten kann durch den Wahlausschuss vor der Wahlausschreibung gesondert geregelt werden. Die Studenten sind mit der Wahlausschreibung gemäß § 11 Abs. 3 hierüber zu informieren.
- (2) Für die Durchführung der Stimmabgabe in besonderer Form werden vom Wahlausschuss gesonderte Wahlhelfer bestellt.

§ 23 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung findet hochschulöffentlich statt. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,
 1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel und
 4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen

fest. Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die nicht Gewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter, bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 25 Nachrücken von Ersatzvertretern

Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß §24 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nur dann statt, wenn die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer nicht gewährleistet ist.

§ 26 Senatswahlen

- (1) Rektor, Prorektoren, Kanzler, Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Senates sein. Sie haben zwar Wahlrecht, sind aber nicht wählbar.
- (2) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter in den Senat erfolgt durch mittelbare Wahl. Sie soll in der konstituierenden Sitzung des Studentenrates durchgeführt werden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studentenrates. Die Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern der Fachschaftsräte unterbreitet. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 bis 4, 5 Satz 1 bis 3, 5 bis 7, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 27 Wahlen zum Erweiterten Senat

- (1) Die Wahlen der Gruppenvertreter im erweiterten Senat soll gleichzeitig mit den Wahlen der Gruppenvertreter im Senat stattfinden. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den erweiterten Senat ist nicht zulässig.
- (2) § 26 gilt entsprechend.

§ 28 Fakultätsratswahlen

- (1) Die Wahlen der Gruppenvertreter der Fakultätsräte kann gleichzeitig mit den Wahlen der Gruppenvertreter im Senat und erweiterten Senat stattfinden.
- (2) Eine gleichzeitige Kandidatur für einen Fakultätsrat und den Senat oder den Erweiterten Senat ist zulässig.

3. Abschnitt Ämterwahlen

§ 29 Wahlgrundsätze

- (1) Die Amtsträger gemäß § 1 Abs. 2 werden in freier, geheimer und gleicher Wahl indirekt gewählt.

- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind ausgeschlossen.

§ 30 Wahl des Rektors

- (1) Der Wahlvorschlag des Hochschulrates ist dem Erweiterten Senat mindestens eine Woche vor der Wahl zu unterbreiten.
- (2) Für die Durchführung der Wahl erstellt der Wahlleiter einen Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Hochschulrat festgelegt. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorgesehen.
- (3) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Erweiterten Senats statt und wird vom Wahlleiter geleitet. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich in der Sitzung des Erweiterten Senats. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (4) Kandidiert ein Dekan, Prodekan oder Studiendekan für das Amt des Rektors endet die Amtszeit als Dekan, Prodekan oder Studiendekan mit der Annahme der Wahl zum Rektor.

§ 31 Wahl der Prorektoren

- (1) Der Rektor schlägt jeweils einen Kandidaten für ein Prorektorenamt vor. Der Wahlvorschlag ist dem Senat mindestens eine Woche vor der Wahl zu unterbreiten.
- (2) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Senats statt und wird vom Wahlleiter geleitet. Für jeden Prorektor wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Der Stimmzettel wird vom Wahlleiter vorbereitet. Vorgesehen sind die Möglichkeiten für oder gegen den Vorschlag zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten.
- (3) Zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates auf sich vereint. Kommt die Wahl nicht zustande, unterbreitet der Rektor in einer weiteren Senatssitzung einen neuen Wahlvorschlag.
- (4) Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich in der Senatssitzung. Der Wahlleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (5) § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 32 Wahl der Dekane, Prodekane, Studiendekane

- (1) Zum Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (2) Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

- (3) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Fakultätsrates statt und wird vom Wahlleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Wahlausschusses geleitet. Die Stimmauszählung erfolgt hochschulöffentlich in der Fakultätsratssitzung. Der Wahlleiter oder das von ihm beauftragte Mitglied des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 33 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und zentralen Einrichtungen

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte und mindestens ein Stellvertreter werden abweichend von § 29 Abs. 1 von allen Mitgliedern der jeweiligen Fakultät oder zentralen Einrichtung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) direkt gewählt. Eine getrennte Wahl nach Mitgliedergruppen findet nicht statt. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden.
- (2) Eine getrennte Wahl nach Gleichstellungsbeauftragtem und Stellvertreter findet nicht statt. Alle Bewerber für das Amt des Gleichstellungsbeauftragten werden auf einem Stimmzettel erfasst. Zum Gleichstellungsbeauftragten ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die weiteren Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Stimmen Stellvertreter des Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Abweichend von § 29 Abs. 2 hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Wahlberechtigung gilt § 12 entsprechend, mit der Maßgabe, dass alle studentischen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt sind.
- (5) § 17 Abs. 1 bis 3, 5 gilt entsprechend. Wahlberechtigte aus der Gruppe der Studenten erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- (6) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nicht durch die Gestaltung der Wahlunterlagen kenntlich zu machen ist.
- (7) § 20 Abs. 1 bis 7 gilt entsprechend. Für Wahlberechtigte aus der Gruppe der Studenten wird keine Briefwahl durchgeführt.
- (8) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet sie aus dem Amt, so rückt der in der Reihenfolge nach Abs. 2 Satz 4 nächste Stellvertreter nach.
- (9) § 14 Satz 1, 2, 4, § 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 12, Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 7, § 17, § 20, § 22 bis § 9 gelten entsprechend.

§ 34 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der HSMW.
- (2) § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 7, § 17, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, §§ 24 bis 24, § 33 Abs. 2, 8 gelten entsprechend.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsbestimmungen

Die zum Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Gremien und Amtsträger einschließlich des Wahlausschusses bleiben bis zum Ende ihrer bisherigen Amtszeit im Amt.

§ 36 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. April 2019 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1. April 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 27.03.2019 und dem am 10. April 2019 hergestellten Einvernehmen mit dem Senat.

Mittweida, den 23.04.2019

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer